

Deklaration und Veranlagung von Handänderungssteuern und Gesuch um nachträgliche Steuerbefreiung sowie Stundung von Handänderungssteuern für selbstgenutztes Wohneigentum mit entsprechender Stundungsverfügung

In 2 Exemplaren
einzureichen!

gemäss Gesetz betreffend die Handänderungssteuer 18.3.1992
vom (HG; BSG 215.326.2)

Name und genaue Adresse der steuerpflichtigen
Person bzw. des Vertreters (für Rücksendung):

Geschäft

Urschrift-Nr.:

Gegenstand:

Gemeinde:

Grundstücke:

Steuerpflichtige(r):

Selbstdeklaration der Handänderungssteuer

Die Handänderungssteuer wird wie folgt deklariert:

Steuerart	Steuersatz	Bemessungsgrundlage CHF	Steuer CHF
Handänderungssteuer	%		
./. Betrag, für den die nachträgliche Steuerbefreiung beantragt wird (zu stundender Betrag)	%		
Sofort zu bezahlende Restanz			



Gesuch um nachträgliche Steuerbefreiung und Stundung für selbstgenutztes Wohneigentum

Die steuerpflichtigen Personen erklären, dass sie die oben erwähnten Grundstücke zum Zwecke des Hauptwohnsitzes im Sinne von Art. 11a HG (in der Fassung vom 2.9.2013) erwerben. Sie stellen hiermit gestützt auf Art. 11a HG ein Gesuch um nachträgliche Steuerbefreiung und beantragen, dass die oben deklarierte Handänderungssteuer bis zum ausgewiesenen Betrag gemäss Art. 11b HG zu stunden sei. Die Gesuchsteller nehmen zur Kenntnis, dass das veranlagende Grundbuchamt für die Stundung, die Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechtes zur Sicherung der Handänderungssteuer und die nachträgliche Steuerbefreiung bereits mit der Eintragung des oben erwähnten Geschäftes eine Gebühr gemäss Anhang IV B, Ziffer 6, der Gebührenverordnung (BSG 154.21) bezieht. **Sie erklären sich ausdrücklich einverstanden, dass das Grundbuchamt das gesetzliche Grundpfandrecht zur Sicherung der Handänderungssteuer im gestundeten Umfang gleichzeitig mit dem zur grundbuchlichen Behandlung eingereichten Geschäft im Grundbuch auf den erworbenen Grundstücken mit einem Maximalzinsfuss von 5 % einträgt. Wurden mehrere Grundstücke erworben, so ist dieses gesetzliche Grundpfandrecht als Gesamtpfandrecht einzutragen.**

- Das als Hauptwohnung dienende Grundstück ist **unüberbaut** (ankreuzen, wenn zutreffend. Ein allfällig miterworbener separater Bastelraum, Parkplatz oder Einstellhallenplatz ist zu vernachlässigen).

Datum:

Bemerkungen/Beilagen:

Unterschrift der steuerpflichtigen

Person bzw. des Vertreters:

Quittung Der oben ausgewiesene Restanzbetrag der Handänderungssteuer wurde bezahlt.

Grundbuchamt
Der/Die Kassier/in:

Datum:

1. Veranlagungsverfügung

Die Handänderungssteuer betreffend

Geschäft

Urschrift-Nr.:

Gegenstand:

Gemeinde:

Grundstücke:

Steuerpflichtige(r):

Name und genaue Adresse der steuerpflichtigen Person bzw. des Vertreters (für Rücksendung):

wird wie folgt **veranlagt**:

- Veranlagung gemäss Selbstdeklaration im Betrage von CHF
- Veranlagung gemäss separater Verfügung
- Veranlagung gemäss nachstehender Begründung (insbesondere sofortige Abweisung gem. Art. 11a Abs. 2 HG):



2. Stundungsverfügung

Gestützt auf das Gesuch um Stundung der Handänderungssteuer für selbstgenutztes Wohneigentum wird den eingangs erwähnten Steuerpflichtigen die oben veranlagte Handänderungssteuer wie folgt gestundet:

- CHF für eine Dauer von 3 Jahren, ab Datum des Grundstückerwerbs
- CHF für eine Dauer von 4 Jahren, ab Datum des Grundstückerwerbs

3. Gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung der Handänderungssteuer

3.1. Dem Gesuch entsprechend ist für die gestundete Handänderungssteuer in gleicher Höhe im Grundbuch auf dem oder den oben bezeichneten Grundstücken das gesetzliche Grundpfandrecht zur Sicherung der Handänderungssteuer gemäss Art. 109 Bst. d in Verbindung mit Art. 109d Abs. 4 EG ZGB mit einem Maximalzinsfuss von 5 % als Grundpfandverschreibung zugunsten des Kantons Bern einzutragen. Sind mehrere Grundstücke betroffen, so ist ein Gesamtpfandrecht einzutragen.

3.2. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Pfandrechtsverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

4. Hinweis auf die Pflichten der Steuerpflichtigen

Mit Ablauf der Stundungsfrist haben die Steuerpflichtigen unaufgefordert den Nachweis zu erbringen, dass alle Voraussetzungen zur Steuerbefreiung gemäss Art. 11b HG erfüllt sind.

Dieser kann insbesondere erbracht werden durch die **Vorlage einer aktuellen Wohnsitzbescheinigung unter Angabe aller Adressen seit der Wohnsitznahme (ganzer Zeitraum)**.

Wird der Nachweis nicht fristgemäss erbracht, bezieht das Grundbuchamt die gestundete Steuer samt Zinsen (Art. 17b HG).

Datum:

Veranlagungsbehörde:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die obenstehende Veranlagungsverfügung können die Betroffenen **innert 30 Tagen** seit Erhalt **schriftlich** und **begründet** beim veranlagenden Grundbuchamt **Einsprache** erheben. Gegen die übrigen obenstehenden Verfügungen kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Münsterergasse 2, 3011 Bern, Beschwerde geführt werden, wobei diese in den Fällen von Ziffer 2. und 3.2. nur zulässig sind, wenn ein nicht wieder gutzumachender Nachteil besteht.